GEMEINDE MOOSBRUNN
Verwaltungsbezirk Wien - Umgebung
2440 Moosbrunn, Hauptplatz 9 • Telefon 02234 / 733 27 • Fax 02234 / 733 27 DW 8
gemeinde@moosbrunn.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosbrunn hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund der §§ 68 bis 72 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F., wird für den Bereich „Schutzzone Goasbergl" in der Gemeinde Moosbrunn ein Teilbebauungsplan erlassen.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der von Dipl.-Ing. Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien unter der Planzzahl „PZ.:MOOS-TB 1-9981-E" verfassten, aus einem Blatt bestehenden, und ,mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Bebauungsvorschriften für die „Schutzzone Goasbergl"

Die textlichen Bebauungsvorschriften sollen die Umsetzung der Schutzzone und die Erhaltung der vorhandenen Bebauungsstrukturen bzw. die Einfügung von Neubauten in die ursprünglich Hofformen gewährleisten.

1. Anordnung der Baulichkeiten unmittelbar an der „Hauptstraße"

1.1 Die Hauptfirstrichtung von unmittelbar an der „Hauptstraße" liegenden und von der Hauptstraße her einsehbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen muss parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ausgerichtet werden. Weiters ist dieses Gebäude oder dieser Gebäudeteil unmittelbar an die jeweilige südwestliche, seitliche Grundstücksgrenze anzubauen.
An der anderen nordöstlichen, seitlichen Grundstücksgrenze dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nur insoweit errichtet werden, als sie von der „Hauptstraße" her nicht einsehbar sind.
Entlang der Straßenfluchtlinie ist in diesem Bereich gemäß dem vorhandenen Bestand eine Mauer mit einem Einfahrtstor zu errichten. Die Höhe dieser Mauer ist an der Traufenhöhe der jeweils anschließenden Gebäude bzw. Fassaden auszurichten. Die Errichtung eines zweiten Einfahrtstores an der Westseite des Grundstücks ist nicht gestattet.

1.2 Von der obigen Bestimmung (1.1) ausgenommen sind die Parz.Nrn.100 und 107 und 1760/9.
Hier dürfen gemäß dem vorhandenen Baubestand unmittelbar an der „Hauptstraße" liegende Gebäude oder Gebäudeteile auch parallel zur Straßenfluchtlinie ausgerichtet und jeweils über die gesamte Grundstücksbreite errichtet werden.

1.3 Im Falle des Zusammenlegens mehrerer Grundstücke zu einem Bauplatz ist die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Gliederung (Giebel, Mauer) zu erhalten.

2. Anordnung der Baulichkeiten unmittelbar an der „Hinteren Ortsstraße"
Die Hauptfirstrichtung von unmittelbar an der „Hinteren Ortsstraße" liegenden Gebäuden oder Gebäudeteilen muss parallel zur Straßenfluchtlinie ausgerichtet werden.

3. Dachausbildung

3.1 Bei den unter den Punkten 1. und 2. beschriebenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 42° und 47° zulässig.

3.2 Gebäude oder Gebäudeteile, die von den öffentlichen Verkehrsflächen her nicht einsehbar sind, können von der obigen Bestimmung (3.1) abweichen.

4. Anbauverpflichtung an die Straßenfluchtlinie

4.1 Bei Abbruch und Neuerrichtung von Gebäuden ist die geschlossene Gebäudefront sowohl an der „Hauptstraße" als auch an der „Hinteren Ortsstraße" zu erhalten. Die Anbauverpflichtung muss an beiden Straßenfluchtlinien erfüllt werden.

4.2 Für die, von der „Hauptstraße" her einsehbaren Gebäudeteile und Bauwerke besteht ein Abbruchverbot. Umbauten im Sinne der obigen Bestimmungen sind zulässig.

5. Einfriedungen im Bereich der Parz.Nr. 1760/9

Eine Einfriedung gegen die Verkehrsfläche im Bereich der Parz.-Nr. 1760/9 darf eine Sockelhöhe von max. 50cm und eine Gesamthöhe von 1,50m nicht überschreiten. Die Errichtung einer durchgehenden Mauer als Einfriedung ist in diesem Bereich nicht zulässig.

§ 4 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf die Verordnung versehen ist, und die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

GEMEINDE MOOSBRUNN * Verw. Bez. Wien-Umgebung *

Karl Eichenseder

Angeschlagen am: 5. Juli 2006

Abzunehmen am: 20. Juli 2006

Abgenommen am: 20. Juli 2006

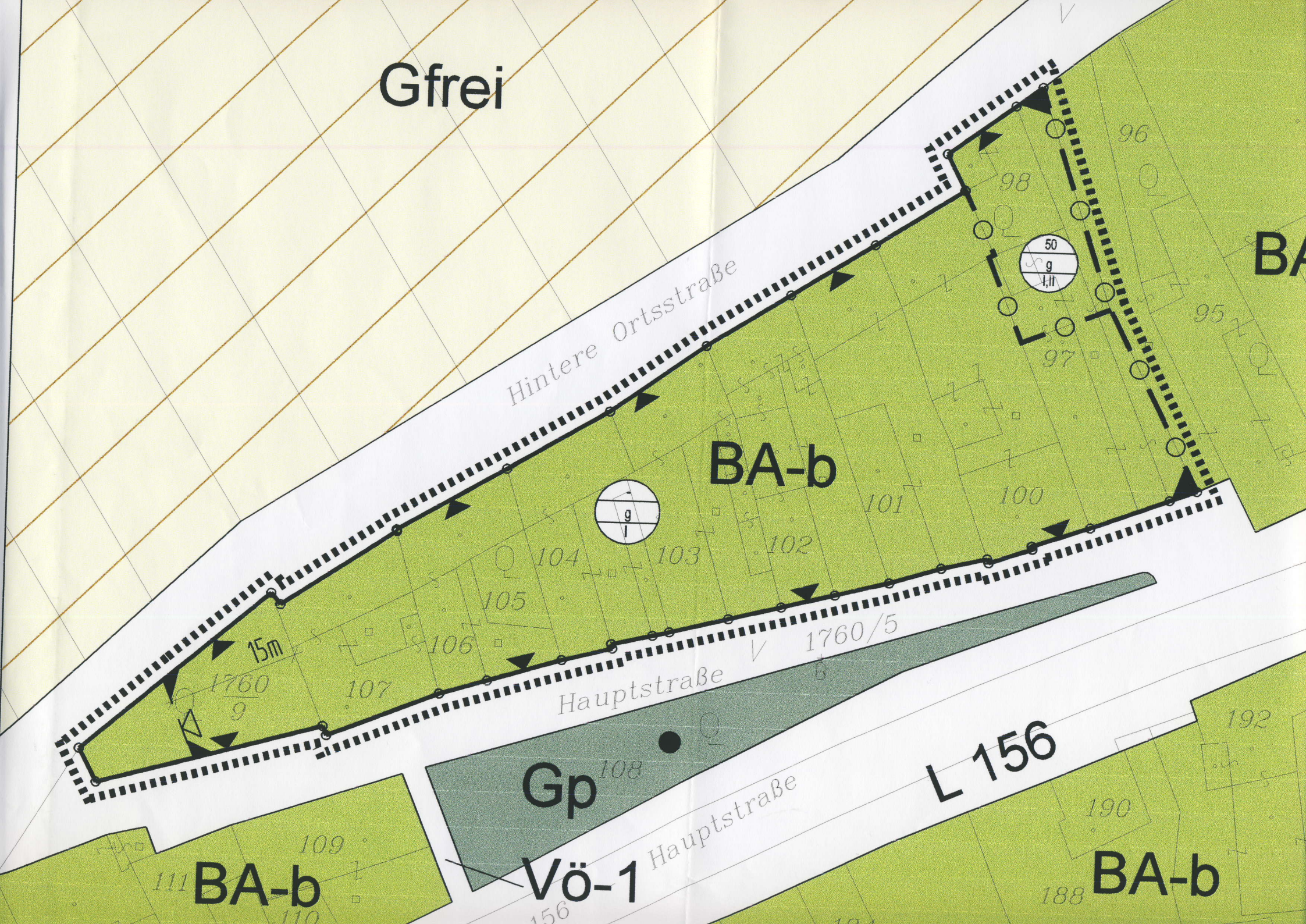
Gfrei
Hintere Ortsstraße
BA-b
50
g
I,II
g
I
15m
1760
9
107
106
105
104
103
102
101
100
97
98
96
95
Hauptstraße
1760/5
6
Gp
108
Hauptstraße
L 156
BA-b
Vö-1
BA-b
109
111
110
156
190
192
188